

AGB- GRAVURWERKSTATT(letztes Update 1.4.2017)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gravurwerkstatt Jörg Schneider 1050 Wien – Gravuren - und Einzelanfertigungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gravurwerkstatt (Hr. Schneider) (im folgenden AGB genannt) dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten - sofern sie über zwingendes Recht hinausgehen - sowohl der Gravurwerkstatt als auch seines Auftraggebers festzulegen und im Geschäftsverkehr möglichst klare Auftragsverhältnisse zu schaffen.

Die AGB sind integrierender Bestandteil von Werkverträgen, die die fachmännische Durchführung von Aufträgen im Bereich der Gravurwerkstatt, d. h. in den u. a. im Berufsbild der Gravurwerkstatt dargestellten Tätigkeitsbereichen, zum Gegenstand haben.

Die Gravurwerkstatt ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige, unselbstständig angestellte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Gravurwerkstatt auch ohne dessen ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragserfüllung bekannt werden.

Der Tätigkeit der Gravurwerkstatt liegt in der Regel eine Vereinbarung mit dem Auftraggeber zugrunde, die sowohl den Umfang der Leistungen als auch das dafür in Rechnung zu stellende Entgelt beinhaltet.

1. Geltungsbereich und Umfang des Auftrages

1.1 Die AGB gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich mündlich oder schriftlich vereinbart wurde.

1.2 Zur Festlegung möglichst klarer Auftragsverhältnisse werden zwischen den Vertragspartnern Geltungsbereich und Umfang des Auftrages in einer Leistungsbeschreibung so detailliert wie nur möglich definiert. (Auftrags und Arbeitsscheine) Eine derartige Leistungsbeschreibung enthält zumindest genaue Angaben über folgende Teilbereiche der Leistungserstellung:

- Preis (Bei Kontingenten separat ausverhandelt)

- Grafikdesign (Entwurf, Ausführungspläne), Texte, Grafiken, Bilder
- kreativer/handwerklicher Leistungsumfang
- Fremdleistungen (Lieferungen Dritter)

2. Ausführungs- und Lieferfristen

2.1 Bei Übernahme eines Gravur-Auftrages sind in Abhängigkeit vom Auftragsumfang möglichst genau erfüllbare Fristen treffen.

2.2 Die in Auftrag gegebenen Leistungsgelten mit der vom Auftraggeber schriftlich bestätigten Übergabe des Werkes als erbracht.

2.3 Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Annahme des Auftrages durch die Gravurwerkstatt, wenn alle notwendigen Arbeitsunterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden. Die vereinbarten Liefertermine sind grundsätzlich einzuhalten. Insoweit ein Schaden auf einem Verschulden der Gravurwerkstatt, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, beruht, ist eine allfällige Schadenersatzpflicht gegenüber dem Kunden als Auftraggeber mit der Höhe des Rechnungsbetrages über den vereinbarten Auftrag begrenzt.

3. Entgeltlichkeit von Präsentationen und oder Layoutvorschlägen

3.1 Einen Layoutvorschlag zu erstellen (Vorentwurf), gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen, der einen Rechtsanspruch auf Entgeltlichkeit des Layouts begründet. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Sollte die Höhe des Entgelts nicht vereinbart worden sein, so gebührt ein angemessenes Entgelt. (StundenSatz)

3.2 Alle Leistungen der Gravurwerkstatt erfolgen gegen Entgelt, lediglich die zur Angebotslegung nötige Erstellung von Leistungs-, Zeit- und Kostenplänen erfolgt kostenlos. Der Gravurwerkstatt steht es frei, Konzepte oder Gestaltungsvorschläge unentgeltlich vorzulegen. Diese dürfen jedoch nicht ohne Einverständnis und Kunden Entgelt dritter Personeneinsichtig gemacht werden.

4. Urheberrechtliche Bestimmungen und Nutzungsrechte

4.1 Das gesetzliche Urheberrecht der Gravurwerkstatt an seinen Arbeiten ist unverzichtbar.

4.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen der Gravurwerkstatt nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck Verwendung finden.

4.3 Die dem Kunden eingeräumte Werknutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gravurwerkstatt als Urheber an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Bei

weiterer, darüber hinausgehender Nutzung ist grundsätzlich Rücksprache mit dem Urheber zu halten.

4.4 Der Kunde ist erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorars befugt, die urheberrechtlich geschützten Leistungen in der vereinbarten Art und Weise zu nutzen.

4.5 Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion ohne Genehmigung des Urhebers geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig.

4.6 Die Entwurfsoriginale bleiben Eigentum des Urhebers und können nach erfolgter Verwendung zurückgefordert werden. Eine Archivierung erfolgt nach Absprache (insbesondere über die Dauer).

4.7 Werden urheberrechtliche Leistungen der Gravurwerkstatt über die vereinbarte Form, den Zweck und Umfang hinausgenutzt, so ist der Kunde verpflichtet, der Gravurwerkstatt hierfür ein weiteres angemessenes Honorar zu bezahlen. Dies gilt auch im Fall der Neuauflage eines Druckwerkes.

4.8 Bei urheberrechtlich geschützten Leistungen der Gravurwerkstatt, deren Nutzungsumfang bei Vertragsabschluss noch nicht feststeht oder die als Handelsobjekt im geschäftlichen Verkehr zur unbeschränkten Nutzung geeignet sind, besteht das Honorar aus zwei Teilen: zum einen als Honorar für die Ausarbeitung im Original und zum Zweiten als Vergütung für die unbeschränkte Übertragung der Nutzungsrechte (Copyright).

4.9 Ist bei Vertragsabschluss die Vergütung für die uneingeschränkte Übertragung aller Nutzungsrechte nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt im Zweifel das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistungen dar.

4.10 Die Gravurwerkstatt ist zur Anbringung seines Firmenwortlautes einschließlich des dazugehörigen Corporate Design auf jedem von ihm entworfenen und ausgeführten Objekt in angemessener Größe berechtigt.

5. Verschwiegenheitspflicht

5.1 Der Graveur behandelt alle internen Vorgänge und erhaltenen Informationen, die ihm durch die Arbeit beim und mit dem Kunden bekannt geworden sind, streng vertraulich; insbesondere werden auftragsbezogene Unterlagen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht.

5.2 Der Graveur hat seine Mitarbeiter und Angestellten zur Beachtung dieser Grundsätze anzuhalten; er verbürgt sich für deren Verhalten.

6. Rücktrittsrecht / Stornierungen

6.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden der Gravurwerkstatt ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenem Brief vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen ohne Verschulden des Auftraggebers nicht erbracht wird.

6.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren entbinden die Gravurwerkstatt von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.

6.3 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Gravurwerkstatt möglich. Im Fall eines Stornos hat die Gravurwerkstatt das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine angemessene Stornogebühr zu verrechnen.

6.4 Stornierungen von abgeschlossenen Daueraufträgen oder Kontingentaufträgen durch den Auftraggeber nach Ablauf von 12 Monaten und Abrechnung der erbrachten Leistung im vollen Umfang der Einzelkosten und nur mit der voraus vereinbarten schriftlichen Zustimmung der Gravurwerkstatt möglich. In diesem Fall eines Stornos hat die Gravurwerkstatt das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine angemessene Stornogebühr in der Höhe von 50% zu verrechnen. Die bis zum Stornouzeitpunkt erbrachten Leistungen im Kontingent werden zum vollen Preis berechnet.

7. Erfüllungsort und -zeit

7.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, erbringt die Gravurwerkstatt ihre Leistungen an seinem Geschäftssitz.

7.2 Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit ist von der Gravurwerkstatt grundsätzlich einzuhalten. Bei von der Gravurwerkstatt zu verantwortenden Lieferverzügen inkl. Nachfrist ist diese verpflichtet, für den nachweislichen Schaden Ersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

8. Honoraransprüche und Zahlungsbedingungen

8.1 die Gravurwerkstatt hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Leistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.

8.2 Das Gesamthonorar setzt sich gemäß den Honorar-Richtlinien die Gravurwerkstatt im Regelfall aus folgenden Faktoren zusammen:

- Konzeption (Vorentwurf, konzeptioneller Problemlösungsansatz, Skizzen, Scribbles, Präsentation

von Entwurfsarbeiten usw.)

- Entwurfsausarbeitung (Layout, Muster, Kalkulation usw.)
- Werknutzungsart (Copyright, Nutzungshonorar)
- Zuschläge zum Honorar (Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit und außerhalb Österreichs)
- Fremdleistungen

8.3 Die vom der Gravurwerkstatt gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind zu den vereinbarten Konditionen ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen.

8.4 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

8.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelung zurückzuhalten.

9. Honorarhöhe

9.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe der Auftragskosten / Honorar nach den vereinbarten Sätzen - per Mail, Telekommunikation / oder mündlich

9.2 Die Gesamtsumme / Honorar umfasst die Gestaltung, Nutzung, Ausführung sowie Nebenleistungen und Nebenkosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

9.3 Das Gesamthonorar ist ohne Abzug zahlbar und spätestens mit der durch den Designer angebotenen Übergabe des Werkes fällig. Wird das beauftragte Werk in Teilen zur Übergabe bereitgestellt, so sind entsprechende Honorarteile und Nebenkosten jeweils zu diesen Zeitpunkten fällig. Bei Zahlungsverzug gelten ab Fälligkeit 1% Zinsen pro Monat als Verzugszinsen vereinbart. Befindet sich der Auftraggeber mit der Bezahlung eines fälligen Betrages in Verzug, so ist die Gravurwerkstatt nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages zu erbringen.

9.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen mit Honoraransprüchen gegenzurechnen oder Zahlungen wegen Bemängelung zurückzuhalten.

10. Haftung und Gewährleistung

1. die Gravurwerkstatt ist verpflichtet, die ihm erteilten Aufträge sorgfältig und fachgerecht

auszuführen und dabei alle Interessen seines Kunden zu wahren. Die Gravurwerkstatt haftet für Schäden nur im Falle, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Der Auftraggeber seinerseits haftet dafür, dass der Gravurwerkstatt die zur Erstellung der Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.

10.3 Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben – eingeschränkt auf die von der Gravurwerkstatt abgedeckten Aufgabenbereiche – gerichtlich geltend gemacht werden.

10.4 Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Geschäftsbedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.

10.5 Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von der Gravurwerkstatt zu vertreten sind und ihm umgehend nach Kenntnis mitgeteilt wurden. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung der Gravurwerkstatt.

10.6 Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung bzw. falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist, das Recht auf Wandlung.

11. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand Wien

11.1 Für den Auftrag, seine Durchführung und sich daraus ergebende Ansprüche gilt nur österreichisches Recht sofern nichts anderes vereinbart wurde.

11.2 Für Streitigkeiten ist das Gericht am Geschäftssitz der Gravurwerkstatt zuständig.

12. Sonstiges

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.